

## Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) (Gültig ab 01.01.2013)

### 1 Einleitung

Ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) in der jeweils gültigen Fassung.

### 2 Abrechnung

- 2.1 Der Strom- und Gasverbrauch wird in der Regel jährlich für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Der Abrechenzeitpunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 bietet SWM an, den Strom-/ Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährliche Abrechnung). Für eine unterjährliche Abrechnung gelten folgende Maßgaben:
  - Eine unterjährliche Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
  - Der Kunde hat SWM den Beginn einer unterjährigen Abrechnung in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe der Zählernummer, des Messstellenbetreibers, des Zeitraums der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) und des gewünschten Anfangsdatums mitzuteilen.
  - SWM werden dem Kunden den Beginn der unterjährigen Abrechnung rechtzeitig vorher in Textform bestätigen. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
  - Die Termine der turnusmäßigen unterjährigen Abrechnung richten sich nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers. Für das Gasversorgungsnetz der SWM gelten folgende Termine für die unterjährigen Abrechnungen:
    - monatlich, jeweils zum 01. eines Monats
    - vierteljährlich, jeweils zum 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10. eines Jahres
    - halbjährlich, jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres
- 2.3 Die Kosten für die unterjährliche Abrechnung werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 3 Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Verbrauchsabrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – in Rechnung gestellt. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV/GasGVV bleibt unberührt.

### 4 Zahlung und Verzug

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Die Entrichtung der Beträge hat für SWM kostenfrei zu erfolgen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto der SWM gutgeschrieben wurde.
- 4.2 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Lastschriften oder Kundenschecks entstehen, werden die von den Geldinstituten an SWM ggf. erhobenen Beträge weiterberechnet.
- 4.3 Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von SWM angegebenen Zahlungstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt SWM die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 5 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Strom bzw. Gas werden dem Kunden in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe in Rechnung gestellt. Eine Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Wiederaufnahme der Versorgung (Wiederherstellung der Anschlussnutzung) erfolgt erst nach vollständiger Erstattung der Kosten durch den Kunden. Sofern die Kosten dem Kunden noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, erfolgt eine Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Wiederaufnahme der Versorgung (Wiederherstellung der Anschlussnutzung) erst nachdem der Kunde eine entsprechende Vorauszahlung in Höhe der vom Netzbetreiber veröffentlichten Beträge gezahlt hat.

### 6 Zeitlich befristete Stromlieferung

Eine zeitlich befristete Stromlieferung ist u. a. für die Belieferung von Bau- und Montagewerken, Schaustellerbetriebe, Messen und Märkten möglich. Die zeitlich befristete Stromlieferung ist auf maximal ein Jahr begrenzt und wird von der Zahlung eines einmaligen Abschlags auf die voraussichtlich monatlich anfallenden Strombezugskosten, mindestens aber eines Betrages gemäß Preisblatt, abhängig gemacht. Die Schlussrechnung nach Beendigung der zeitlich befristeten Stromlieferung erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags.

### 7 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der SWM zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen der Ergänzenden Bedingungen außer Kraft.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG**  
Gültig ab 01.01.2013

**I. Unterjährige Abrechnung** (gemäß Ziffer 2.3. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Unterjährige Abrechnung (je Abrechnung)	(10,50 EUR)	12,50 EUR

**II. Zahlung und Verzug** (gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Mahnung		1,50 EUR
Mahnung mit persönlicher Zustellung		3,00 EUR
Einziehung durch Beauftragten		32,50 EUR

**III. Zeitlich befristete Stromlieferung** (gemäß Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Mindestbetrag	(250,00 EUR)	297,50 EUR

**Preisblatt zu weiteren Leistungen der SWM**

	Netto	Brutto
1. Zwischenabrechnung	(10,50 EUR)	12,50 EUR
2. Korrekturabrechnungen, sofern sie nicht SWM zuzurechnen sind	(20,00 EUR)	23,80 EUR
3. Rechnungsnachdruck	(5,00 EUR)	5,95 EUR
4. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	(5,00 EUR)	5,95 EUR
5. Erstellung eines Angebotes zur Ratenzahlung	(25,00 EUR)	29,75 EUR